

Reglement der Militär- und Ausbildungsentschädigungskasse (MAEK)

VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen





INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL: 1			
1 ALLGEMEINES	1		
1.1 Systematik des Reglements	1		
1.2 Zweck	1		
1.3 Organisation	1		
1.4 Mitgliedschaft	1		
1.5 Ausnahmen von der Mitgliedschaft	2 2 2 2 2 2 2 3 3		
1.6 Beiträge	2		
1.6.1 Beitragspflicht	2		
1.6.2 Zusammensetzung des MAEK-Beitrages	2		
1.6.3 Bemessungsgrundlage	2		
1.6.4 Berechnung der Beitragshöhe	2		
1.6.5 Maximalhöhe des Beitrags (Cap)	3		
1.6.6 Teilweise Befreiung von der Beitragspflicht	3		
1.6.7 Beitragssatz und Aufteilung in Teilsätze	3		
1.6.8 Einzug der Beiträge	3		
1.7 Reserven	3		
1.8 Budget	4		
1.9 Geschäftsbericht	4		
1.10 Leistungsanspruch	4		
1.11 Aufsicht und Vertretung	4		
1.12 Rechtsmittel	4		
2 LEISTUNGSREGLEMENT MILITÄRDIENSTENTSCHÄDIGUNG	5		
Z ELIOTOROGICOLLINERY IMILITARISERO LINTOGRADIO	ū		
2.1 Zweck	5		
2.2 Anerkannte Dienstpflichten der Arbeitnehmenden	5		
2.3 Grundsätzlicher Leistungsanspruch	5		
2.4 Voraussetzungen	5		
2.5 Geltendmachung und Auszahlung	5		
2.6 Höhe der Militärdienstentschädigungsleistungen der MAEK	5		
2.7 Leistungsansprüche während der Rekrutenschule (RS)	6		
2.8 Ausnahmen vom Geltungsanspruch	6		
3 LEISTUNGSREGLEMENT MUTTERSCHAFT 6			
5 LEISTONGSKLOLLMICHT MOTTERSONALT	· ·		
3.1 Zweck	6		
3.2 Umfang der Leistung der MAEK während des Mutterschaftsurlaubs	6		
3.3 Anspruchsberechtigung	6		
3.4 Geltendmachung und Auszahlung	6		
4 LEISTUNGSREGLEMENT VATERSCHAFT	7		
4 LEISTONGSKEGELWENT VATEROCHALT	•		
4.1 Zweck	7		
4.2 Umfang der Leistung der MAEK während des Vaterschaftsurlaubs	7		
4.3 Anspruchsberechtigung	7		
4.4 Geltendmachung und Auszahlung	7		
5 LEISTUNGSREGLEMENT WEITERBILDUNG	7		
5.1 Zweck 7			
5.1.1 Anspruchsberechtigung 7			
5.2 Ersatzleistungen	8		
5.2.1 Zweck	8		



5.2.2	Kompetenzen	8
5.3 Ergänzungsleistungen		8
5.3.1	Grundsatz	8
5.3.2	Geltendmachung und Voraussetzungen	8
5.3.3	Förderprogramm	9
5.3.4	Anerkennung	9
5.3.5	Leistungsfestsetzung	9
5.3.6	Mitteilung und Information	9
5.4 Bildungsprojekte		10
5.4.1	Grundsatz	10
5.4.2	Empfänger	10
6 GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG		10
ANHAN	G 1	11



PRÄAMBEL:

Gestützt auf Art. 20 Absatz 2 Ziffer 12 der Statuten des Verbands Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten (VSSM) vom 1. Januar 2011 ist das vorliegende Reglement der Militär- und Ausbildungsentschädigungskasse (MAEK) der Delegiertenversammlung des VSSM vom 24. Juni 2022 in Rapperswil zur Genehmigung vorgelegt worden.

1 ALLGEMEINES

1.1 Systematik des Reglements

Das MAEK-Reglement besteht aus einem allgemeinen Teil (Ziff. 1) und aus mehreren Leistungsreglementen (Ziff. 2 und folgende).

Der allgemeine Teil regelt die Tätigkeit und Organisation der MAEK grundsätzlich sowie die für alle Leistungen gemeinsam gültigen Sachverhalte. In den Leistungsreglementen werden die einzelnen, von der MAEK zu erbringenden Leistungen festgelegt.

Die in den Leistungsteilen festgelegten Regelungen gehen den Regelungen im allgemeinen Teil vor.

1.2 Zweck

Die MAEK ist eine Solidaritätskasse des VSSM zugunsten der MAEK-Mitglieder.

Sie entrichtet ihren Mitgliedern Beiträge im Zusammenhang mit Militär- bzw. Zivildienstleistungen ihrer Arbeitnehmenden und im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub.

Des Weiteren werden den Mitgliedern bzw. deren Arbeitnehmenden Beiträge an die Kosten der beruflichen Weiterbildung ausgerichtet.

Die auszurichtenden Leistungen werden nachstehend in Ziffern 2 ff. des vorliegenden Reglements umschrieben.

1.3 Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSSM und somit für die Genehmigung des vorliegenden Reglements zuständig.

Der Zentralvorstand des VSSM hat die Oberaufsicht über die MAEK.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht ein dauernder, vom Zentralvorstand eingesetzter Ausschuss (ZV-MAEK-Delegation), welcher insbesondere auch Geschäfte behandelt, die über das allgemeine Tagesgeschäft hinausgehen.

Der Zentralvorstand bestimmt einen Geschäftsleiter für die MAEK, welchem die operative Leitung des Tagesgeschäfts der MAEK obliegt.

Das Beitragsinkasso wird von der AHV-Ausgleichskasse Forte (AK Forte) im Auftrag des VSSM übernommen. Sie führt ebenfalls die Zahlungen für den Militärdienstentschädigungs-, den Mutterschafts- und den Vaterschaftsteil selbständig aus.

Die Leistungen im Zusammenhang mit der Förderung der beruflichen Weiterbildung von Angestellten und Inhabern der MAEK-Mitgliedsbetriebe werden durch den VSSM abgerechnet.

1.4 Mitgliedschaft

Mitglieder der MAEK sind sämtliche Aktivmitglieder, die dem VSSM angeschlossen sind.



Die MAEK-Mitgliedschaft erfolgt jeweils auf den dem VSSM-Beitritt folgenden 1. Januar. Auf Gesuch hin kann der Eintritt auch rückwirkend, jedoch frühestens auf den Zeitpunkt der Unterstellung bzw. des Eintritts in die AK Forte und der daraus folgenden AHV-Beitragspflicht bei der AK Forte erfolgen.

Der Austritt erfolgt mit der Beendigung der VSSM-Mitgliedschaft auf das Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt wird analog der Vollzugsverordnung zum AHV-Gesetz Art. 121 vollzogen.

Aus der MAEK ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Kassenvermögen.

1.5 Ausnahmen von der Mitgliedschaft

Der vom Zentralvorstand des VSSM eingesetzte MAEK-Ausschuss (ZV-MAEK-Delegation) kann VSSM-Mitglieder, auf ein entsprechendes Gesuch des Mitglieds hin, von der MAEK-Mitgliedschaft, bzw. von den aus der MAEK-Mitgliedschaft abgeleiteten Rechten und Pflichten, ganz oder teilweise entbinden.

Ausnahmegesuche sind schriftlich, begründet und belegt dem vom Zentralvorstand des VSSM eingesetzten Ausschuss einzureichen.

Die ZV-MAEK-Delegation entscheidet frei über die von den Mitgliedern eingereichten Gesuche. Bewilligte Gesuche sind immer zeitlich befristet und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Dem Geschäftsführer der MAEK obliegt die Archivierung der Entscheide über Befreiungsgesuche und die Führung einer entsprechenden Liste. Er überwacht die Einhaltung der Auflagen und Befristungen der gutgeheissenen Befreiungsgesuche.

Die von der ZV-MAEK-Delegation getroffenen Entscheide betreffend der Ausnahmegesuche können in Form eines Wiedererwägungsgesuchs innert 20 Tagen an den Zentralvorstand weitergezogen werden.

Die Entscheide des Zentralvorstands über die Wiedererwägungsgesuche sind endgültig.

1.6 Beiträge

1.6.1 Beitragspflicht

Jedes MAEK-Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen MAEK-Mitgliederbeitrag zu entrichten.

1.6.2 Zusammensetzung des MAEK-Beitrages

Der jährlich zu bezahlende, gesamte MAEK-Mitgliederbeitrag setzt sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen:

- aus einem Teilbeitrag zur Finanzierung der Leistungen der MAEK im Zusammenhang mit Militärbzw. Zivildienstleistungen der Arbeitnehmenden und dem gesetzlichen Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub (Militärersatzbeitrag, Mutterschafts- und Vaterschaftsbeitrag)
- aus einem Teilbetrag zur Finanzierung der Leistungen der MAEK im Zusammenhang mit der Weiterbildung (Weiterbildungsbeitrag).

1.6.3 Bemessungsgrundlage

Der Berechnung des geschuldeten MAEK-Beitrages liegt die vom MAEK-Mitglied zu deklarierende, AHV-pflichtige Lohnsumme für sämtliche Arbeitnehmer bis maximal zur SUVA-pflichtigen Höchstgrenze zugrunde.

1.6.4 Berechnung der Beitragshöhe

Der Betrag des zu entrichtenden MAEK-Beitrags bzw. der MAEK-Teilbeiträge errechnet sich aus der Höhe der deklarierten Lohnsumme und einem in Prozenten ausgedrückten Multiplikator, der sich aus der Summe der beiden Beitragssätze zusammensetzt.

Formel: ((Lohnsumme x (Beitragssatz Militärdienstersatz in % + Beitragssatz Weiterbildung in %) = Total geschuldeter Beitrag))



1.6.5 Maximalhöhe des Beitrags (Cap)

Der von den MAEK-Mitgliedern im Maximum zu entrichtende gesamte MAEK-Beitrag entspricht dem gemäss vorstehender Formel berechneten Beitrag für eine Lohnsumme von CHF 5 000 000.00.

Formel: ((5 000 000 x (Beitragssatz Militärdienstersatz in % + Beitragssatz Weiterbildung in %))

Der so ermittelte Maximalbeitrag in Franken wird der Teuerung angepasst, sofern diese seit der letzten Anpassung um mehr als 5 Punkte gestiegen ist. Als Ausgangspunkt der Berechnung gilt der Landesindex der Konsumentenpreise per Juli 2014 (Indexbasis Dezember 2010 = 100 Punkte).

Ist ein von der vorstehenden Regelung betroffenes MAEK-Mitglied nicht der AK Forte angeschlossen und aus diesem Grund nur verpflichtet, den MAEK-Teilbeitrag für die Weiterbildung zu entrichten, so wird der geschuldete Maximalbetrag entsprechend dem Verhältnis der beiden Beitragssätze aufgeteilt.

1.6.6 Teilweise Befreiung von der Beitragspflicht

Ein MAEK-Mitglied, dass einer anderen Ausgleichskasse als der AK Forte angeschlossen ist, ist nicht verpflichtet, den MAEK-Teilbeitrag für Militärdienstersatz-, Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen (Vgl. Ziff. 1.6.2., des vorliegenden Reglements) zu bezahlen.

Im Gegenzug entfällt der Anspruch dieses MAEK-Mitgliedes auf die Ausrichtung der von der MAEK in diesem Zusammenhang ausgerichteten Leistungen (Militärdienstersatzleistungen und Leistungen im Zusammenhang mit dem Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub).

1.6.7 Beitragssatz und Aufteilung in Teilsätze

Die ZV-MAEK-Delegation beantragt die Festlegung eines einzigen Beitragssatzes, welcher von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden muss. Allfällige Änderungen des bestehenden Beitragssatzes werden ebenfalls von der ZV-MAEK-Delegation beantragt und müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden.

Die Aufteilung des von der Delegiertenversammlung genehmigten gesamten Beitragssatzes in zwei voneinander unabhängige Teil-Beitragssätze, die für die beiden unter Ziff. 1.6.2 genannten Teilbeiträge gelten, werden von der ZV-MAEK-Delegation festgelegt.

1.6.8 Einzug der Beiträge

Die von den MAEK-Mitgliedern geschuldeten MAEK-Beiträge werden grundsätzlich von der AK Forte zusammen mit den AHV/IV/EO-Beiträgen erhoben.

Bei Mitgliedern, die den MAEK-Teilbeitrag für Militärdienstersatz- Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen nicht entrichten müssen, weil sie einer anderen Ausgleichskasse als der AK Forte angeschlossen sind, wird der Teilbeitrag für die Weiterbildungsleistungen der MAEK (Ziff. 1.6.2., des vorliegenden Reglements) vom VSSM direkt mit separater Rechnung geltend gemacht.

Diese Mitglieder sind verpflichtet, dem VSSM eine Kopie der AHV-Deklaration, die sie ihrer rechnungsführenden Ausgleichskasse einreichen, zuzustellen. Diese dient sodann als Grundlage der Rechnungsstellung für den geschuldeten MAEK-Teilbetrag.

Werden die notwendigen Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht, so wird der Betrieb nach Ermessen eingeschätzt.

Bei verspäteter Zahlung der geschuldeten MAEK-Beiträge werden Verzugszinsen analog der AHV-Gesetzgebung erhoben.

1.7 Reserven

Die MAEK bildet bzw. hält Reserven in einer Höhe, die dem mutmasslichen Leistungsumfang für Militärersatz und für die Ersatzlösung beim Wegfall gesamtarbeitsvertraglicher Leistungen an die Weiterbildung für die Dauer eines Jahres entsprechen.



Darüber hinaus können Reserven zum Ausgleich von Schwankungen der gesamten gegenüber der MAEK geltend gemachten Leistungsansprüche sowie zur Sicherung allfälliger Kursschwankungen des von der MAEK gehaltenen Wertschriftenportfolios gebildet bzw. gehalten werden.

Die gesamten von der MAEK gehaltenen Reserven sollen 150% des durchschnittlichen in der Erfolgsrechnung pro Jahr ausgewiesenen Gesamtaufwandes der MAEK über die letzten 5 Jahre nicht überschreiten.

Alle Reserven der MAEK sind offen auszuweisen.

1.8 Budget

Das MAEK-Budget ist jährlich, gleichzeitig mit dem Budget des VSSM, der Präsidentenkonferenz vorzulegen.

Im Budget sind die beiden Sparten der MAEK, das heisst die Militärdienstersatzleistungen (inkl. Mutterschafts- und Vaterschaftsleistungen) und Weiterbildungsleistungen, separat darzustellen.

1.9 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht der MAEK ist jährlich, gleichzeitig mit der Jahresrechnung des VSSM, der Delegiertenversammlung vorzulegen.

Er informiert über die Jahresrechnung, die Geschäftstätigkeit und Budgetabweichungen.

1.10 Leistungsanspruch

Leistungen der MAEK werden nur an MAEK-Mitglieder ausgerichtet.

Der Anspruchsberechtigte kann die Auszahlung von Weiterbildungsleistungen (Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3 des Reglements) an Dritte, insbesondere die direkte Zahlung an seine Arbeitnehmer, beantragen.

Die Modalitäten der Auszahlung von Leistungen, die unter dem Titel Militärdienstersatz (Ziff. 2 ff.), Mutterschaft (Ziff. 3) und Vaterschaft (Ziff. 4) bezogen werden, richten sich nach den für die AK Forte geltenden Vorschriften betreffend die Auszahlung der EO-Beiträge.

Mit der entsprechenden Auszahlung ist die Leistungspflicht der MAEK erfüllt.

Ist der Anspruchsberechtigte mit seinen Beitragszahlungen im Verzug, so kann die MAEK die Auszahlung ihrer Leistungen so lange sistieren, bis die Ausstände gegenüber der MAEK vollständig beglichen sind.

Zu Unrecht, namentlich auch missbräuchlich bezogene Leistungen sind der MAEK zurückzuerstatten.

1.11 Aufsicht und Vertretung

Der Zentralvorstand des VSSM überwacht die mit dem Vollzug des vorliegenden Reglements betrauten Stellen

Er erlässt die für die Umsetzung dieses Reglements bzw. dessen Konkretisierung erforderlichen Richtlinien und Weisungen.

Der Zentralvorstand vertritt die MAEK gegen aussen.

1.12 Rechtsmittel

Gegen Entscheide eines Verwaltungsorgans der MAEK kann innert 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides beim Zentralvorstand Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung sowie die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

Der Zentralvorstand des VSSM entscheidet endgültig.



2 LEISTUNGSREGLEMENT MILITÄRDIENSTENTSCHÄDIGUNG

2.1 Zweck

Die MAEK erbringt für ihre Mitglieder Leistungen in Form von Geldzahlungen, welche die bundesrechtlichen Leistungen bei Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst eines Arbeitnehmenden, d. h. die auf dem Erwerbsersatzgesetz (EOG) basierenden Entschädigungen des Bundes, ergänzen.

Die Militärdienstentschädigungsleistungen (MDE-Leistungen) der MAEK sollen dem Arbeitgeber eine allfällige Differenz zwischen den vom Bund gemäss EOG entrichteten Zahlungen an die Dienstleistenden und der Entschädigung, welche er aufgrund der Regelungen des jeweils geltenden GAV Schreinergewerbe seinen Arbeitnehmenden mindestens bezahlen muss, ersetzen. Die vom Arbeitgeber zu entrichtende Entschädigung ist im GAV in Prozenten des effektiven Lohnausfalles des Arbeitnehmenden ausgedrückt.

2.2 Anerkannte Dienstpflichten der Arbeitnehmenden

Anerkannt sind der obligatorische Militärdienst (mit Einschluss des militärischen Frauendienstes und des Rotkreuzdienstes) sowie Zivildienst- und Zivilschutzleistungen. Die Dauer der Anspruchsberechtigung entspricht den gemäss EOG anspruchsberechtigten Diensttagen.

2.3 Grundsätzlicher Leistungsanspruch

Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich diejenigen MAEK-Mitglieder, die beide MAEK-Teilbeiträge gemäss der Ziffer 1.6.2 entrichtet zu haben.

Die Militärdienstentschädigungsleistungen (MDE-Leistungen) der MAEK ergänzen die Leistungen des EOG und vergüten dem Arbeitgeber einen allfälligen Differenzbetrag zwischen den gemäss EOG ausgerichteten Zahlungen und der gemäss geltendem GAV während der Dauer der Dienstleistung durch den Arbeitgeber auszurichtenden Entschädigung für den effektiven Lohnausfall.

Im Falle eines vertragslosen Zustandes, das heisst wenn keine geltende Regelung gemäss GAV besteht, wird die entsprechende Lohnausfallentschädigung durch einen Beschluss des Zentralvorstandes bestimmt.

2.4 Voraussetzungen

Leistungen der MAEK an das MAEK-Mitglied setzen immer den Anspruch des in einem MAEK-Mitgliederbetrieb tätigen Arbeitnehmenden auf Lohnzahlungen sowie auf EOG-Leistungen voraus.

2.5 Geltendmachung und Auszahlung

Das MAEK-Mitglied macht den Anspruch auf die EOG- und die MDE-Leistungen der MAEK unter Vorlage der Soldmeldekarte des dienstpflichtigen Arbeitnehmers bei der AK Forte, welche für die selbständige Abwicklung dieser Ansprüche im Auftrag des VSSM zuständig ist, gemeinsam geltend.

Sowohl die EOG-Leistungen wie auch die MDE-Leistungen der MAEK werden als eigenständig ausgewiesene Beträge dem MAEK-Mitglied in der Regel auf dessen Beitragskonto gutgeschrieben und gegebenenfalls mit fälligen Forderungen der MAEK gegenüber dem MAEK-Mitglied verrechnet.

2.6 Höhe der Militärdienstentschädigungsleistungen der MAEK

Die Summe aus der Entschädigungszahlung des Bundes gemäss EOG und der ergänzenden Zahlung der MAEK darf nicht höher sein als derjenige Betrag, den der Arbeitgeber gemäss aktuellem GAV des Schreinergewerbes seinen Arbeitnehmenden auszurichten hat.

Die Berechnung des effektiven Anspruchs des MAEK-Mitglieds gegenüber der MAEK wird entsprechend dem Beispiel im Anhang 1 zu diesem Reglement vorgenommen.



2.7 Leistungsansprüche während der Rekrutenschule (RS)

Voraussetzung des Anspruchs auf MDE-Leistungen der MAEK während der RS ist ein laufendes Arbeitsvertragsverhältnis mit dem Dienstpflichtigen.

Fällt das lehrvertragliche Enddatum der Lehrzeit in die RS und wird vom bisherigen Lehrbetrieb ein in unmittelbarem Anschluss an die RS beginnendes Arbeitsverhältnis mit dem Jungschreiner begründet, so wird ab RS-Beginn eine MDE-Leistung der MAEK entrichtet, die auf den GAV-Mindestlohn für Jungschreiner abstellt.

2.8 Ausnahmen vom Geltungsanspruch

Keinen Anspruch auf MDE-Leistungen begründen temporäre Anstellungsverhältnisse mit Studenten, Stagiaires sowie kurzzeitige Arbeitseinsätze mit ähnlichen Personengruppen.

Vorbehalten sind die EO-Leistungen, die dem Dienstpflichtigen direkt zustehen.

3 LEISTUNGSREGLEMENT MUTTERSCHAFT

3.1 Zweck

Die MAEK entrichtet ergänzende Leistungen zur gesetzlichen Regelung im Falle des Bezugs des gesetzlich vorgesehenen Mutterschaftsurlaubs durch Arbeitnehmerinnen.

3.2 Umfang der Leistung der MAEK während des Mutterschaftsurlaubs

Beansprucht eine Arbeitnehmerin den gesetzlich vorgesehenen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen im Sinne von Art. 329f des Obligationenrechts, so hat sie Anspruch auf 80 % des Lohns in Form von Taggeldern (Art. 16 e Erwerbsersatzgesetz EOG).

Die MAEK ergänzt diese gesetzlichen Taggeldleistungen gemäss EOG von 80 % des Lohnes auf 100 %.

3.3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich diejenigen MAEK-Mitglieder, die beide MAEK-Teilbeiträge gemäss der Ziffer 1.6.2 entrichten.

Das MAEK-Mitglied kann die unter diesem Titel angeführten Ansprüche nur für diejenigen bei ihm angestellte Arbeitnehmerinnen geltend machen, die die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug gemäss den Vorschriften über die Mutterschaftsentschädigung gemäss Art. 16b ff. EOG erfüllen.

3.4 Geltendmachung und Auszahlung

Das MAEK-Mitglied macht den Anspruch auf die ergänzende Leistung der MAEK bei Mutterschaft, analog dem Anspruch auf die ordentlichen Taggelder gemäss EOG, bei der AK Forte geltend.

Sowohl die ordentlichen Taggelder der EOG wie auch die ergänzenden Leistungen der MAEK im Zusammenhang mit dem Mutterschaftsurlaub werden als eigenständig ausgewiesene Beträge dem MAEK-Mitglied in der Regel auf dessen Beitragskonto gutgeschrieben und mit fälligen Forderungen der MAEK gegenüber dem MAEK-Mitglied verrechnet, sofern und soweit solche bestehen.



4 LEISTUNGSREGLEMENT VATERSCHAFT

4.1 Zweck

Die MAEK entrichtet ergänzende Leistungen zur gesetzlichen Regelung im Falle des Bezugs des gesetzlich vorgesehenen Vaterschaftsurlaubs durch Arbeitnehmer.

4.2 Umfang der Leistung der MAEK während des Vaterschaftsurlaubs

Beansprucht ein Arbeitnehmer den gesetzlich vorgesehenen Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen im Sinne von Art. 329g des Obligationenrechts, so hat er Anspruch auf 80% des Lohns in Form von Taggeldern (Art. 16 I Erwerbsersatzgesetz EOG).

Die MAEK ergänzt diese gesetzlichen Taggeldleistungen gemäss EOG von 80% des Lohnes auf 100%.

4.3 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind ausschliesslich diejenigen MAEK-Mitglieder, die beide MAEK-Teilbeiträge gemäss der Ziffer 1.6.2 dieses Reglements entrichten.

Das MAEK-Mitglied kann die unter diesem Titel angeführten Ansprüche nur für diejenigen bei ihm angestellten Arbeitnehmer geltend machen, welche die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug gemäss den Vorschriften über die Vaterschaftsentschädigung gemäss Art. 16 i ff. EOG erfüllen.

4.4 Geltendmachung und Auszahlung

Das MAEK-Mitglied macht den Anspruch auf die ergänzende Leistung der MAEK bei Vaterschaft, analog dem Anspruch auf die ordentlichen Taggelder gemäss EOG, bei der AK Forte geltend.

Sowohl die ordentlichen Taggelder der EOG wie auch die ergänzenden Leistungen der MAEK im Zusammenhang mit dem Vaterschaftsurlaub werden als eigenständig ausgewiesene Beträge dem MAEK-Mitglied in der Regel auf dessen Beitragskonto gutgeschrieben und mit fälligen Forderungen der MAEK gegenüber dem MAEK-Mitglied verrechnet, sofern und soweit solche bestehen.

5 LEISTUNGSREGLEMENT WEITERBILDUNG

5.1 Zweck

Die MAEK entrichtet folgende Leistungen zur Förderung der individuellen Weiterbildung von Angestellten und Inhabern der MAEK-Mitgliedsbetriebe:

- Beiträge an die Kosten der Weiterbildung als Ersatz von allenfalls wegfallenden Leistungen von sozialpartnerschaftlichen Institutionen (Ersatzleistungen; Ziffer 5.2.);
- Beiträge an die Kosten der Weiterbildung als Ergänzung der von sozialpartnerschaftlichen Institutionen erbrachten Leistungen in Form von Zahlungen zugunsten der Kursteilnehmer bzw. deren Arbeitgeber oder durch Kursverbilligungen (Ergänzungsleistungen; Ziffer 5.3.);
- zur Finanzierung der Entwicklung und Durchführung von Weiterbildungsaktionen und Angeboten (Bildungsprojekte; Ziffer 5.4.).

5.1.1 Anspruchsberechtigung

Voraussetzung für den Bezug von MAEK-Weiterbildungsleistungen ist ein zum Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung bestehendes Arbeitsverhältnis zwischen dem Teilnehmer an der Weiterbildung und einem MAEK-Mitgliederbetrieb.



Wird das Arbeitsverhältnis während der laufenden Weiterbildungsveranstaltung aufgelöst, so hat dies keinen Einfluss auf die Anspruchsberechtigung für die aktuell laufende Einheit der entsprechenden Weiterbildungsveranstaltung. Die Auszahlung der Leistung erfolgt in diesem Falle direkt an den Teilnehmer der Weiterbildungsveranstaltung. Die Leistung wird als Sonderleistung der VSSM-Institution MAEK gekennzeichnet.

5.2 Ersatzleistungen

5.2.1 Zweck

Anspruch auf MAEK-Ersatzleistungen haben nur Arbeitnehmende.

Entfallen für Weiterbildungszwecke vorgesehene Unterstützungsleistungen aus sozialpartnerschaftlichen Institutionen, insbesondere diejenigen der Zentralen Paritätischen Berufskommission für das Schreinergewerbe, so kann die MAEK die Leistungen, die dadurch den bis dahin Anspruchsberechtigten entgehen, teilweise oder vollumfänglich übernehmen.

5.2.2 Kompetenzen

Der Entscheid, ob Ersatzleistungen ausgerichtet werden, wird vom Zentralvorstand getroffen. Er entscheidet auch über den Umfang dieser Leistungen sowie über Organisation der Geltendmachung und Auszahlung sowie allfällige weitere Modalitäten.

Werden durch die MAEK Ersatzleistungen ausgerichtet, so beschliesst der Zentralvorstand die notwendigen Massnahmen, damit Betriebe, die zwar MAEK-Mitglieder sind, sich jedoch nicht im Zuständigkeitsoder Leistungsbereich der sozialpartnerschaftlichen Einrichtung befinden, vergleichbar behandelt werden.

5.3 Ergänzungsleistungen

5.3.1 Grundsatz

Die MAEK fördert die berufliche Weiterbildung in der Schreinerbranche, indem sie Zahlungen zugunsten derjenigen MAEK-Mitglieder ausrichtet, deren Mitarbeitende die vom VSSM anerkannten und geförderten Weiterbildungsangebote nutzen.

Als förderungswürdig gelten Weiterbildungsangebote im Sinne des VSSM Förderprogramms sowie solche, die zur Erhöhung der Qualifikationen von Lehrlingsausbildnern führen. Die entsprechenden Weiterbildungsangebote bzw. Kurse müssen von der MAEK anerkannt worden sein.

Die unter dem Titel der Ergänzungsleistungen ausgerichteten Zahlungen der MAEK werden nur an Inhaber oder Mitarbeiter von MAEK-Mitgliederbetrieben ausgerichtet. Zahlungen an Ausbildungsträger sind ausgeschlossen.

5.3.2 Geltendmachung und Voraussetzungen

Leistungen können nur für den Besuch anerkannter Weiterbildungsveranstaltungen bzw. Kurse geltend gemacht werden.

Die Ausrichtung von Leistungen ist mit einem offiziellen Formular der MAEK geltend zu machen. Auf diesem Formular sind die verlangten Angaben und Bestätigungen des Kursbesuchers, des Ausbildungsträgers und des Arbeitgebers vollständig und wahrheitsgemäss aufzuführen.

Insbesondere sind aufzuführen:

- · die Angaben zur Person;
- die genaue Bezeichnung des Kurses;



- die Bestätigung des Ausbildungsträgers über den regelmässigen und ernsthaften Besuch des Ausbildungsganges und die ausreichende Erledigung der zur Ausbildung gehörenden Aufgabenstellungen;
- für Mitarbeiter die Bestätigung des Arbeitgebers über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zu Beginn des Kursbesuches;
- die Bestimmung des MAEK-Mitgliedes darüber, ob die Leistung an das MAEK-Mitglied oder den Kursbesucher auszuzahlen sei.

Die Leistung ist innert 30 Tagen nach Abschluss eines anerkannten Kurses oder Kursteiles geltend zu machen.

5.3.3 Förderprogramm

Der Zentralvorstand entwickelt jährlich ein Förderprogramm, welches die Rahmenbedingungen und wesentlichen Kriterien enthält, die für eine Anerkennung eines Kurses als förderungswürdig vorausgesetzt werden.

Das Förderprogramm dient als Grundlage für die Ausbildungsträger, welche entsprechende Kurse konzipieren und anerkennen lassen wollen.

5.3.4 Anerkennung

Der Zentralvorstand entscheidet über Gesuche der Ausbildungsträger um Aufnahme ihrer Weiterbildungsangebote in die Liste der von der MAEK als förderungswürdig anerkannten Kurse.

Der Entscheid berücksichtigt insbesondere:

- die Einhaltung der Bedingungen und Kriterien des F\u00f6rderprogrammes;
- die zu erwartende Qualität und Effizienz des Kurses;
- die für die Verwirklichung des Kurses vom Ausbildungsträger zu erbringenden Anstrengungen, Kosten und Einnahmen;
- das Angebot gleicher oder ähnlicher, insbesondere schon anerkannten Kurse;
- die zu erwartenden Kursbesucherzahlen;
- · die vorhandenen bzw. budgetierten Mittel.

Die Weiterbildungsangebote bzw. Kurse der HF Bürgenstock sowie die von sonstigen, dem VSSM zugehörigen Bereichen, Institutionen oder von Verbandsmitgliedern angebotenen Weiterbildungsleistungen und Kurse geniessen Priorität. Der Zentralvorstand achtet jedoch darauf, dass auch andere Ausbildungsträger und Institutionen, die förderungswürdige Weiterbildungsveranstaltungen anbieten, gebührend berücksichtigt werden. Er behält dabei insbesondere auch die regionalen Verhältnisse im Auge.

Im Übrigen ist der Zentralvorstand in seiner Auswahl der förderungswürdigen Kurse und Veranstaltungen frei. Auf eine Anerkennung besteht kein Rechtsanspruch.

5.3.5 Leistungsfestsetzung

Der Zentralvorstand legt die von der MAEK zu entrichtende Leistung, in der Regel in Form einer Pauschalzahlung, fest. Die Auszahlung der Leistung kann vom Berechtigten unter den unter 5.3.2 genannten Voraussetzungen verlangt werden.

Der Zentralvorstand ist frei, weitere Kriterien zur Einschränkung oder Ausweitung der Leistung (z. B. Limitierung der Anzahl Leistungen, Zivilstand usw.) festzulegen.

5.3.6 Mitteilung und Information

Die Entscheide über die Gesuche um Aufnahme in die Liste der als förderungswürdig qualifizierten Weiterbildungsangebote wird dem gesuchstellenden Ausbildungsträger so rasch als möglich schriftlich mitgeteilt. Des Weiteren werden ihm die erforderlichen Instruktionen, Informationsmittel und Unterlagen für die Geltendmachung der Leistungen zur Verfügung gestellt.



5.4 Bildungsprojekte

5.4.1 Grundsatz

Unter dem Titel Bildungsprojekte werden von der MAEK Dienstleistungen, Tätigkeiten, Veranstaltungen, Projekte und Vorhaben finanziell unterstützt, die

- nicht Ergänzungsleistungen im Sinn von Ziffer 5.3 sind;
- in engem Zusammenhang mit der Förderung der Weiterbildung im Schreinergewerbe generell und der Verbesserung der Qualität der Weiterbildungsangebote und Möglichkeiten stehen;
- mit den allgemeinen Zielen und den festgelegten Strategien des VSSM betreffend die Förderung der Weiterbildung in der Schreinerbranche im Einklang stehen;
- einmaligen, nicht wiederkehrenden Charakter haben.

5.4.2 Empfänger

Zahlungen unter dem Titel Bildungsprojekte kommen in erster Linie dem VSSM sowie seinen Sektionen und Fachgruppen zugute, welcher innerhalb der Branche massgeblichen Einfluss auf Entwicklungs- und Koordinationsaufgaben im Rahmen der Förderung der Weiterbildung hat.

Bildungsprojekte können auch von anderen, im Bereich der Förderung der Weiterbildung des Schreinergewerbes tätigen Institutionen, Privatpersonen usw. beantragt werden, wenn zusätzlich zu den unter 5.4.1 genannten Bedingungen insbesondere

- für die von Dritten angebotenen Dienstleistungen, Tätigkeiten, Veranstaltungen, Projekte und Vorhaben nach Ansicht des VSSM ein dringliches Bedürfnis besteht und deren Realisierung durch Dritte für den VSSM eine Entlastung darstellt;
- der VSSM sowohl inhaltlich und auch in Bezug auf die Realisierung dieser Angebote von Dritten einen aus seiner Sicht hinreichenden Einfluss ausüben kann;
- die Überprüfbarkeit der für das entsprechende Angebot geltend gemachten Kosten für dessen Entwicklung und Realisierung durch hinreichende Dokumentation gegeben und die den Vorgaben der MAEK entsprechende Verwendung der allenfalls zugesagten Mittel durch entsprechende Abrechnungen nachgewiesen werden kann.

Der Zentralvorstand legt mit jeder Leistungsgutsprache zugunsten Dritter die erforderlichen Bedingungen im Einzelfall fest.

6 GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG

Das vorliegende Reglement wurde an der 136. ordentlichen Delegiertenversammlung vom 24. Juni 2022 in Rapperswil genehmigt.

Das vorliegende Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Thomas Iten

Zentralpräsident VSSM

Mario Fellner

Direktor VSSM



ANHANG 1

vom 27. Juni 2014

Zum Reglement der Militär- und Ausbildungsentschädigungskasse (MAEK)

Berechnungsbeispiel zu Ziffer 2.6, Höhe der MDE-Entschädigung der MAEK

Ausgangslage: WK, lediger Angestellter ohne Unterstützungspflicht, Dauer des Dienstes 19 Soldtage bzw. 15 Arbeitstage, Lohn CHF 5 000.00 ohne 13. Monatslohn

A) Berechnung der Höhe der geschuldeten Zahlungen gemäss GAV:

CHF 5000 x 18.03 % (8,33 % Anteil 13. Monatslohn + 9,70 % Anteil Ferien) : 22 Arbeitstage pro Monat = Anspruch pro Arbeitstag X Anzahl Arbeitstage x 80 % = Anspruch auf Entschädigung gemäss GAV

B) Höhe der Entschädigung gemäss EOG:

CHF 5 000 x 8,33 % (Anteil 13. Monatslohn) : 30 = Anspruch pro Tag x Anzahl Soldtage x 80 % = Anspruch auf Entschädigung gemäss EOG

Der Anspruch der Berechtigten gegenüber der MAEK entspricht der Differenz zwischen A) und B)